

Reit- Fahr- und Pferdezuchtverein Dossenheim

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen " Reit- Fahr- und Pferdezuchtverein Dossenheim" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz " e.V. "

Der Verein hat seinen Sitz in Dossenheim.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Der Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung des Reit- und Fahrsports und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53 insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Ausbildung von Reiterinnen und Reitern in Theorie und Praxis durch entsprechend qualifizierte Ausbilder,
- b) Entsendung von Mitgliedern zu Sportlehrgängen,
- c) Vorbereitung und Abnahme von Reitabzeichen,
- d) Teilnahme an Reit,-und Springturnieren,
- e) Durchführung eigener Turniere und sonstiger reitsportlicher Veranstaltungen,
- f) Beratung und Unterweisung in der Haltung und Pflege von Pferden

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, oder bei der Auflösung, oder Aufhebung des Vereins, weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbericht ist nur in Grenzen des § 7 nach der Gemein-

nützigkeitsverordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitritt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Antragsteller wird zunächst für 12 Monate auf Probe aufgenommen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand, oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht zu befreien.

§6

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,

§7

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer,
- dem Kassier,
- dem 1. Reitlehrer,
- dem Leiter des Reiterfanfarenzuges

als engerer Vorstand, dazu im erweiterten Vorstand:

- dem 2. Reitlehrer,
- dem Platzwart,
- dem Zeugwart,
- dem Jugendwart,
- dem Obmann des Reiterfanfarenzuges,
- dem Hilfskassier,
- den aktiven Beisitzern,
- den passiven Beisitzern,

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 20.000,— DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung hierzu die Zustimmung erteilt hat. Diese Bestimmung gilt nur intern.

§8

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Erstellung von Jahrestätigkeitsberichten zu den einzelnen Aufgabenbereichen.
5. Erstellung eines Kassenberichtes.
6. Aufstellung von Richtlinien und Anordnungen für die Wartung und den Betrieb vereinseigener Anlagen und Geräte
7. Planung und Vorbereitung von Veranstaltungen, Bestimmung von Ausschüssen diese.
8. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten von weittragender Bedeutung die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen. Ämterzusammenlegung ist zulässig, jedoch darf eine Person nicht mehr als 2 Ämter wahrnehmen.

§ 10

Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 8 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, oder stellvertretender Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit,

die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsmitglied kann höchstens 2 Ämter wahrnehmen (zu § 9)

§ 11

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied vom vollendeten 15. Lebensjahr an eine Stimme. Die Stimmberechtigung beginnt nach einer Zugehörigkeit von 12 Monaten. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Dies gilt für ein anderes Mitglied. Die Mitgliederversammlung muß jährlich bis zum 31. März einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Für die Einladung gilt eine Frist von 2 Wochen (Poststempel) .Sie hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu ergehen. Bei Satzungsänderungen ist anzugeben, welche Paragraphen geändert werden sollen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu tätigen:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der folgenden Vorstandsmitglieder
 - Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Reitlehrer
 - Kassier (Kassenbericht)
 - Leiter des Reiterfanfarenzuges
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Bestimmung der Kassenprüfer
5. Festsetzung des Jahresbeitrages und sonstiger Gebühren
6. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereichen des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden , bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übergeben werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der Erschienenen Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Presse

entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist, oder durch schriftliche Vollmacht gemäß § 11 vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse, im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ein solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,
die Person des Versammlungsleiters,
die Zahl der erschienenen Mitglieder,
die Tagesordnung,
die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Satzungsänderungen sind wörtlich aufzunehmen.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, dabei sind Satzungsänderungen ausgenommen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung erstellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Dossenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.1.1975 angenommen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dossenheim, 16.März 2001

Der Versammlungsleiter

Die Protokollführerin

Karl-Hermann Miltner

Elvira Oelschläger

Änderung der Arbeitsordnung für Aktive Mitglieder laut Beschluß der

Mitgliederversammlung vom 15.03.02

Arbeitsordnung für aktive Mitglieder

- §1 Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, 15 Arbeitsstunden pro Jahr unentgeltlich auf der Reitanlage des Vereins abzuleisten. Die Art der Arbeitsleistung bestimmt der Vorstand des Vereins. Es handelt sich dabei in erster Linie um Arbeiten, die zur Pflege und zur Erhaltung der Reitanlage erforderlich sind. Dazu zählen Arbeitsleistungen, die zur Vorbereitung der Turniere, sowie der turnusmäßig stattfindenden Pfingst- und Winterveranstaltung dienen.

Daneben besteht eine weitere Verpflichtung zur Leistung von Mitarbeit bei den Veranstaltungen des Vereins. Hier sind 2 x 6 Arbeitsstunden pro aktivem Mitglied zu erbringen.

- §2 Aktive Mitglieder im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind alle Vereinsmitglieder, die auf der Vereinsanlage reiten oder für den Verein bei Turnieren an den Start gehen.
- §3 Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung ist in Ausnahmefällen möglich. Befreiung kann unter nachfolgenden Voraussetzungen erteilt werden:
- a) Das zur Arbeitsleistung verpflichtete Vereinsmitglied stellt gleichwertigen personellen Ersatz.
 - b) Das zur Arbeitsleistung verpflichtete Vereinsmitglied zahlt pro ausgefallener, bzw. nicht abgeleiteter Arbeitsstunde einen Betrag von 10,00 Euro (Mitglieder ab dem 17. Lebensjahr), bzw. von 5,00 Euro (Mitglieder vom 10. bis zum 16. Lebensjahr).

Der Vorstand führt Arbeitsnachweise und bestätigt dem arbeitsverpflichteten Mitglied die jeweils geleistete Anzahl der Arbeitsstunden schriftlich.

Nicht abgeleitete Arbeitsstunden eines Jahres werden zum Jahresende erfasst und dem jeweils betreffenden Vereinsmitglied in Rechnung gestellt. Die entsprechenden Beträge sind bis spätestens zu der im Folgejahr stattfindenden Mitgliederversammlung des Vereins zu bezahlen.

- §4 Die vorstehende Arbeitsordnung für aktive Vereinsmitglieder wird nach ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung des Vereins durch Aushang allen Mitgliedern bekannt gemacht. Neueintretende Vereinsmitglieder werden verpflichtet, neben der Vereinssatzung diese Arbeitsordnung für aktive Mitglieder als verbindlich anzuerkennen.

Dossenheim, den 10.06.02

Karl-Hermann Miltner
1. Vorsitzender